

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0223-I/A/15/2014

Wien, am 19. November 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2452/J des Abgeordneten Walter Rauch und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Das Ärzterecht sieht keine besonderen Vorschriften für die Verschreibung von psychotropen Stoffen durch Ärztinnen und Ärzte vor. Die Sonderfachbeschränkung ist entsprechend zu berücksichtigen.

Spezifische suchtmittelrechtliche Bestimmungen bestehen nur für den Bereich der Opioidsubstitutionsbehandlung. Arzneimittel zur Opioidsubstitution dürfen von jenen zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als approbierte/r Ärztin/Arzt, als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt eines für die Substitutionsbehandlung in Betracht kommenden Sonderfaches berechtigten Ärzt/inn/en verschrieben werden, die die nach der Weiterbildungsverordnung orale Substitution, BGBl. II Nr. 449/2006, idgF, erforderliche Qualifikation nachgewiesen haben und von der Bezirksverwaltungsbehörde in die Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärztinnen und Ärzte eingetragen worden sind. Hinsichtlich der Verschreibung von psychotropen Stoffen bestehen, über das Ärzterecht hinaus, keine suchtmittelrechtlichen Sondervorschriften.

Frage 2:

Die Verschreibung von psychotropen Stoffen durch Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin hat sich am Wohl der Patientinnen und Patienten und der Berufspflicht, wonach Ärztinnen und Ärzte nach besten Wissen und Gewissen tätig zu sein haben, zu orientieren.

Anknüpfungspunkt für die Verschreibung von Arzneimitteln im Rahmen der Opioidsubstitutionsbehandlung ist nicht die Arztpraxis, sondern die spezifische, gemäß der Weiterbildungsverordnung orale Substitution erworbene ärztliche Qualifikation. Je nach Weiterbildung kann diese Qualifikation die Indikationsstellung und Einstellung von Patient/inn/en auf ein Substitutionsmittel (einschließlich der daran anschließenden Weiterbehandlung) umfassen, oder lediglich die Weiterbehandlung von bereits auf ein entsprechendes Arzneimittel eingestellten Patient/inn/en. Entsprechend der erworbenen Qualifikation dürfen alle Ärztinnen und Ärzte, die gemäß der Weiterbildungsverordnung orale Substitution qualifiziert und in die Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärztinnen und Ärzte eingetragen worden sind, Arzneimittel zur Opioidsubstitutionsbehandlung verschreiben.

Auf die Leitlinie des Bundesministeriums für Gesundheit zum Umgang mit dem schädlichen Gebrauch und der Abhängigkeit von Benzodiazepinen bei Patientinnen und Patienten in Erhaltungstherapie mit Opioiden^[1] wird hingewiesen.

Fragen 3 bis 5:

Für die Verschreibung von psychotropen Stoffen ist keine Zusatzausbildung notwendig.

Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 1. In Ergänzung zur jeweiligen ärztlichen Ausbildung umfasst die zur umfassenden Substitutionsbehandlung (Indikationsstellung und Einstellung auf das zur Opioidsubstitution eingesetzte Arzneimittel) qualifizierende Weiterbildung eine Basisweiterbildung im Umfang von zumindest 40, die lediglich die zur Weiterbehandlung von bereits auf ein Substitutionsmittel eingestellten Patient/inn/en qualifizierende Weiterbildung eine Basisweiterbildung im Umfang von zumindest 6 Einheiten. Unabhängig von der Art der jeweils durch die Basisweiterbildung erworbenen Qualifikation ist darüber hinaus jeweils eine regelmäßige vertiefende Weiterbildung von zumindest 6 Einheiten pro Jahr oder 18 Einheiten innerhalb von 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Eintragung in die Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärztinnen und Ärzte, zu absolvieren.

Fragen 6 und 7:

Ärztinnen und Ärzte haben im Hinblick auf die Verschreibung von psychotropen Stoffen keine Pflicht, eine zweite Meinung einzuholen.

[1]

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen_Sucht/Drogen/Leitlinie_zum_Umgang_mit_dem_schaedlichen_Gebrauch_und_der_Abhaengigkeit_von_Benzodiazepinen_bei_Patientinnen_und_Patienten_in_Erhaltungstherapie_mit_Opioiden

Demgegenüber sieht § 23a Abs. 5 und 6 der Suchtgiftverordnung, BGBl. II Nr. 374/1997, idgF, über die arzneimittelgestützte Opioidsubstitution die Einholung der ärztlichen Zweitmeinung wie folgt vor:

„Bei Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist vom Arzt, wenn ihm dies zur Abklärung allfälliger Behandlungsalternativen geboten erscheint, im Verlauf der diagnostischen Abklärung die Meinung eines nach Maßgabe der Weiterbildungsverordnung orale Substitution, BGBl. II Nr. 449/2006, zur Indikationsstellung und Einstellung von Patienten auf ein Substitutionsmittel qualifizierten, auf dem Gebiet der Kinder- und Jugend(neuro)psychiatrie oder Psychiatrie berechtigten Facharztes einzuholen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Patient dem Arzt einer geeigneten Einrichtung oder Vereinigung gemäß § 15 des Suchtmittelgesetzes zuzuführen; dieser hat auf die Einholung der psychiatrischen Fachmeinung hinzuwirken.

Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist in jedem Fall im Verlauf der Indikationsstellung die Einholung der Meinung eines nach Maßgabe der Weiterbildungsverordnung orale Substitution, BGBl. II Nr. 449/2006, zur Indikationsstellung und Einstellung von Patienten auf ein Substitutionsmittel qualifizierten, auf dem Gebiet der Kinder- und Jugend(neuro)psychiatrie oder Psychiatrie berechtigten Facharztes einzuholen. Bei dieser Altersgruppe dürfen Morphinpräparate in Retardform nur verordnet werden, sofern nur dadurch weitere abhängigkeitsbedingte Schäden hintan gehalten werden können.“

Fragen 8 und 9:

Für die Verschreibung von psychotropen Stoffen sind die allgemeinen Dokumentationsregeln des Ärztegesetzes 1998, wonach gemäß § 51 u.a. die Medikationen und Anwendung von Arzneimittelspezialitäten aufzuzeichnen sind, einzuhalten. Verstöße dagegen unterliegen einer Verwaltungsstrafdrohung. Eine besondere Kontrolle der Verschreibung von psychotropen Stoffen durch eine Behörde besteht nicht.

Gemäß § 21 Abs. 8 der Suchtgiftverordnung ist die Verordnung eines Arzneimittels zur Opioidsubstitution von der verschreibenden Ärztin/vom verschreibenden Arzt, die Vidierung der Substitutions-Dauerverschreibung von der Amtsärztin/vom Amtsarzt, die Abgabe des betreffenden Arzneimittels von der Apotheke zu dokumentieren. Die Dokumentation ist jeweils drei Jahre, nach dem Ausstellungsdatum des Rezeptes geordnet, aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden zu übersenden oder vorzulegen.

Fragen 10 und 11:

Die Dokumentation und Vorlagepflicht dient der Nachvollziehbarkeit durch Behörden im konkreten Anlassfall.

Fragen 12 bis 14:

Nach Mitteilung der Österreichischen Ärztekammer ergingen in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt acht Disziplinarerkenntnisse gegen Ärztinnen bzw. Ärzte im Zusammenhang mit der Opioidsubstitutionstherapie. In fünf Fällen wurden Geldstrafen verhängt, in drei Fällen gab es einen schriftlichen Verweis.


Hinsichtlich gerichtlicher Verurteilungen liegen dem Bundesministerium für Gesundheit keine Informationen vor. Diese fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass die Führung der Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärztinnen und Ärzte von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer mit Bescheid unverzüglich die Streichung von der Liste vorzunehmen, wenn ihr zur Kenntnis gelangt, dass eine Voraussetzung für die Eintragung weggefallen ist oder nicht vorgelegen hat, die Ärztin oder der Arzt ärztlichen Berufspflichten nicht nachkommt oder sonst gröblich oder wiederholt gegen diese Berufspflichten verstoßen hat. Wenn sich erweist, dass bei einer Ärztin oder einem Arzt in einzelnen Bereichen die für die Durchführung der Substitutionsbehandlung nach Maßgabe des Standes der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung erforderlichen Kenntnisse nicht vorliegen, kann nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer anstelle der Streichung die Eintragung unter der Bedingung des Nachweises der erforderlichen Qualifikationsmaßnahmen aufrecht erhalten werden.

Die Österreichische Ärztekammer hat der Bezirksverwaltungsbehörde alle ihr zur Kenntnis gelangenden Umstände, die einer weiteren Eintragung in der Liste entgegenstehen, unverzüglich mitzuteilen.

Fragen 15 bis 17:

Ja, jede Dauerverschreibung ist vor Übergabe an die Apotheke der zuständigen Amtsärztin/dem zuständigen Amtsarzt zur Überprüfung und Fertigung vorzulegen und erhält erst dadurch ihre Gültigkeit. Einzelverschreibungen dürfen im Rahmen von Opioidsubstitutionsbehandlungen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur für den Bedarf von höchstens drei Tagen ausgestellt werden, die Begründung ist auf dem Rezept anzubringen. Eine Ablichtung der Einzelverschreibung ist von der Apotheke unmittelbar nach Abgabe des Substitutionsmittels, längstens am darauffolgenden Werktag, dem nach dem Wohnsitz der Patientin/des Patienten zuständigen Amtsarzt bzw. der zuständigen Amtsärztin zu übersenden. Stellt diese/r fest, dass die Einzelverschreibung mit den Verschreibungsvorschriften nicht im Einklang steht, so hat sie/er eine Ablichtung dieser Verschreibung dem Bundesministerium für Gesundheit zu übersenden.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	2355/AB-XXV-CP-Anfragebescheid Q8Hf8XQ3Iz+vG4en8ntC5Na+PvVh3ejNwgJx8257MUCWub1PimP2pPnj2sv1Dc/ BA60QwROzM5Wm9OXYWzk1Re/PLiSpZv46wfZqqLEit394oOuP+mYL8JnEYrlu8dLi 2ulv9olC4ABE0JZb0ZxllzFxB5zRaVAvj+YbPMfo=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-20T11:45:28+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	